

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte System der Registervernetzung**

### **1. Einleitung**

#### *1.1. Hintergrund des Entwurfs für einen Vorschlag*

- Durch Richtlinie 2009/101/EG<sup>1</sup>, geändert durch Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern<sup>2</sup>, beide Richtlinien inzwischen aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts<sup>3</sup>, wurde das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern („BRIS“) eingerichtet. Das BRIS ist durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> weiter ausgeführt worden.
- Das BRIS ist ein System zur Vernetzung von Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten über eine zentrale europäische Plattform (CEF). Mithilfe des europäischen e-Justiz-Portals wird ein zentraler Zugangspunkt bereitgestellt, über den Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung Informationen über Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen suchen können, die in anderen Mitgliedstaaten eröffnet werden. „CEF eDelivery“ (einer der Bausteine der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) der Europäischen Kommission) ermöglicht den sicheren Nachrichtenaustausch zwischen Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten. Nutzer von BRIS können auch vom Login-System Gebrauch machen, da das e-Justiz-Portal „CEF-eDelivery“ verwendet.
- Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132, geändert durch Richtlinie (EU) 2019/1151 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> sieht

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Abl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

<sup>2</sup> Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (Abl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1-9).

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Abl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

<sup>4</sup> Abl. L 144 vom 4.12.2015, S. 1.

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Abl. L 186 vom 11.7.2019; S. 80).

vor, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte bis zum 1. Februar 2021 erlässt. Diese Durchführungsrechtsakte regeln 1) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zum Austausch von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung und die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs im BRIS zu übertragenden Daten<sup>6</sup>; 2) die Verfahren und technischen Anforderungen für die Verknüpfung optionaler Zugangspunkte mit der CEF und 3) die genauen Regelungen und technischen Einzelheiten für den Austausch von Informationen zwischen den Registern zu disqualifizierten Geschäftsführern im BRIS.

- Der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zielt darauf ab, diese neuen, von der Richtlinie (EU) 2019/1151 vorgesehenen Elemente umzusetzen und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 aufzuheben.

### *1.2. Hintergrundinformationen und Geltungsbereich der Bemerkungen*

- Der EDSB veröffentlichte eine Stellungnahme<sup>7</sup> zum Vorschlag der Europäischen Kommission, die zur Annahme der Richtlinie (EU) 2019/1151 führte.
- Die nachstehenden Bemerkungen des EDSB betreffen den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte System der Registervernetzung sowie deren Anhang („der Entwurf einer Durchführungsverordnung“). Der EDSB stellt diese Bemerkungen werden gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>8</sup> („die Verordnung (EU) 2018/1725“) auf das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST), vom 7. Juli 2020, bereit.

## **2. Die Bemerkungen des EDSB**

### *2.1. Allgemeine Bemerkungen*

- Der EDSB begrüßt, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung eine spezifische Bezugnahme auf die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung<sup>9</sup> (DSGVO) und der

---

<sup>6</sup> Damit wird Folgendes abgedeckt:

- Austausch von Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz und über die Löschung einer Gesellschaft aus dem Register (Artikel 20 und 34);
- Online-Eintragung von Zweigniederlassungen (Artikel 28a);
- Austausch von Informationen über die Aufhebung von Zweigniederlassungen (Artikel 28c);
- Austausch von Informationen über die Änderung von Urkunden und Informationen der Gesellschaft (Artikel 30a).

<sup>7</sup> Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 im Hinblick auf die Verarbeitung einschlägiger personenbezogener Daten (Erwägungsgründe 6 und 7) enthält.

## 2.2. *Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten*

- Der EDSB weist darauf hin, dass im Entwurf einer Durchführungsverordnung keine eindeutige Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Systems der Registervernetzung zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und anderen möglicherweise beteiligten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vorgenommen wird. Die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen EU-Organen und den nationalen Behörden ist von wesentlicher Bedeutung, da beispielsweise gemäß Nummer 14.2.2 des Anhangs zum Entwurf einer Durchführungsverordnung über die technischen Anforderungen die Kommission oder die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für die Durchführung geeigneter Prüfungen zuständig wären, bevor der Verknüpfung optionaler Zugangspunkte mit der Plattform erfolgt ist und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verknüpfung vorgenommen werden. Dies ist auch wichtig, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Einklang mit der DSGVO und der Verordnung (EU) 2018/1725 uneingeschränkt wahrnehmen können. **Deshalb ist der EDSB der Ansicht, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten eindeutig festlegen sollte.**

Brüssel, den 31. Juli 2020  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)